OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652905/10/SB

Datum:
Linz, 27. Dezember 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des M M, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. J P, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 23.08.2023, GZ: BHBRVERK-2023-133292/20-Wid, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung nach dem Führerscheingesetz 1997 (FSG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) vom 23.08.2023, GZ: BHBRVERK-2023-133292/20-Wid, wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) die Lenkberechtigung, Führerschein ausgestellt von der bB am 20.07.2022, GZ: 22268409, für die Dauer von 3 Monaten, gerechnet ab 07.04.2023, das ist bis einschließlich, 07.07.2023, entzogen. Für die Dauer der Entziehung wurde dem Bf eine allfällige ausländische Nicht-EWR-Lenkberechtigung sowie ein allfälliger ausländischer EWR-Führerschein ebenfalls entzogen. Weiters wurde die Absolvierung einer Nachschulung und die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens nach Vorlage einer verkehrs-psychologischen Untersuchung und einer fachärztlichen (psychiatrischen) Stellungnahme aufgetragen, wobei die Entziehung nicht vor Befolgung dieser Anordnungen ende. Die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Beschwerde wurde ausgeschlossen.
Begründend stützt sich die bB auf den Vorfall vom 07.04.2023, bei dem der Bf ein näher bezeichnetes Kraftfahrzeug in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt habe.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die gegenständliche Beschwerde vom 29.08.2023, in der im Wesentlichen vorgebracht wird, es sei keine straßenverkehrsrelevante Beeinträchtigung durch THC vorgelegen.

I.3. Diese Beschwerde wurde samt zugrundeliegendem Verwaltungsakt am 31.08.2023 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

I.4. Über Nachfrage teilte das Landesverwaltungsgericht Salzburg am 10.10.2023 mit, es werde am 11.10.2023 eine öffentliche mündliche Verhandlung in der Beschwerdesache des Bf wegen Übertretung gemäß § 99 Abs 1b iVm § 5 Abs 1 StVO stattfinden. Am 04.12.2023 wurde die diesbezügliche Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Salzburg vom 30.11.2023, GZ: 405-4/5727/1/12-2023, übermittelt, woraufhin den Parteien Gelegenheit gegeben wurde, sich dazu zu äußern.

I.5. Der Bf ersuchte im Schreiben vom 15.12.2023, mit der Entscheidung über die Beschwerde bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs über die Revision gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Salzburg zuzuwarten und verzichtete gleichzeitig auf die Einhaltung der Entscheidungsfrist.

Die bB beantragte mit Schreiben vom 19.12.2023 die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es wurde Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt, die Beschwerde, das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Salzburg vom 30.11.2023, GZ: 405-4/5727/1/12-2023, und die Stellungnahmen der Parteien.
Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gemäß § 24 VwGVG konnte abgesehen werden. Zwar hat der EGMR im Urteil vom 11.6.2015, *Becker* gegen Österreich, festgehalten, dass die Entziehung der Lenkberechtigung als civil right anzusehen ist. Davon ausgehend hat der EGMR in diesem Urteil (Rn 39 bis 41) – fallbezogen (es ging dort um die Entziehung der Lenkberechtigung wegen Verweigerung der Atemalkoholuntersuchung) – die Durchführung einer (dort beantragten) mündlichen Verhandlung gemäß Art 6 EMRK für erforderlich erachtet, weil es dort im Hinblick auf die beantragte Anhörung von Zeugen und die beantragte Einholung eines Sachverständigengutachtens um Tatsachenfragen (questions of fact) ging und keine ausnahmsweisen Gründe für ein Absehen von der Verhandlung gegeben gewesen seien. Davon unterscheidet sich der vorliegende Fall, weil hier, aufgrund des rechtskräftigen Straferkenntnisses strittige Tatsachenfeststellungen oder Fragen der Beweiswürdigung nicht zu klären sind. Hinsichtlich des verwirklichten Delikts besteht Bindungswirkung an das diesbezügliche Straferkenntnis, womit der entscheidungsrelevante Sachverhalt feststeht (vgl VwGH 11.05.2016, Ra 2016/11/0062). Daher ist eine weitere Klärung der Rechtssache durch eine mündliche Erörterung nicht zu erwarten und steht einem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 EMRK noch Art 47 GRC entgegen (vgl VwGH 16.11.2015, Ra 2015/11/0091). Im Übrigen hat auch keine der Parteien die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

II.2.1. Der Bf wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Salzburg vom 30.11.2023, GZ: 405-4/5727/1/12-2023, wegen Übertretung des § 99 Abs 1b iVm § 5 Abs 1 StVO bestraft. Er lenkte am 07.04.2023 um 21.38 Uhr in 5071 Wals, Himmelreich, Kasernenstraße, Parkplatz vor der Schwarzenbergkaserne den PKW mit dem Kennzeichen x in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand. Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über den Bf eine Geldstrafe iHv 1.200 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 11 Tage und 19 Stunden, verhängt [LVwG Sbg 30.11.2023, GZ: 405-4/5727/1/12-2023, ON5 verwaltungsgerichtlicher Akt].

Der Bf hat gegen dieses Erkenntnis außerordentliche Revision erhoben [Stellungnahme, ON7 verwaltungsgerichtlicher Akt].

II.2.2. Der Bf ist im Besitz einer Lenkberechtigung der Klassen AM und B, Führerschein ausgestellt von der bB am 20.07.2022, GZ: 22268409 [FZR; Behördenakt]. Dem Bf war die Lenkberechtigung von 13.02.2021 bis 13.03.2021 wegen einer Übertretung des § 99 Abs 1b iVm § 5 Abs 1 StVO entzogen [FZR; Behördenakt].

II.3. Dieser Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, dem Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Salzburg und den Ausführungen der Parteien. Der Bf tritt dem Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Salzburg inhaltlich entgegen und verweist auf die dagegen eingebrachte Revision.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Gemäß § 3 Abs 1 Z 2 Führerscheingesetz 1997 (FSG), BGBl I 120/1997 idF BGBl I 90/2023, darf die Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die verkehrszuverlässig sind (§ 7).

Gemäß § 7 Abs 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen und ihrer Wertung angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird (Z 1), oder sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird (Z 2).
Gemäß Abs 3 par cit hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs 1 bis 1b StVO begangen hat (Z 1).

Gemäß § 24 Abs 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen [...].

Gemäß § 25 Abs 1 FSG ist bei der Entziehung auch auszusprechen, für welchen Zeitraum die Lenkberechtigung entzogen wird. Dieser ist auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens festzusetzen. Gemäß Abs 3 ist bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) eine Entziehungsdauer von mindestens 3 Monaten festzusetzen.

Gemäß § 26 Abs 1 FSG ist, wenn beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges erstmalig eine Übertretung gemäß § 99 Abs 1b StVO begangen wird, […], die Lenkberechtigung für die Dauer von einem Monat zu entziehen.

III.1.2. Gemäß § 99 Abs 1b Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 800 Euro bis 3700 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von einer bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt.

Gemäß § 5 Abs 1 StVO darf, er sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen.

III.2. Zunächst ist festzuhalten, dass für die Entzugsbehörde – auch die Verwaltungsgerichte – Bindungswirkung an rechtskräftige Straferkenntnisse besteht (zur Bindungswirkung an rechtskräftige Straferkenntnisse vgl zB VwGH 21.08.2014, Ra 2014/11/0027; 21.04.2016, Ra 2016/11/0039; 31.08.2015, Ro 2015/11/0012).

Aus den Feststellungen ergibt sich zunächst, dass der Bf am 07.04.2023 um 21.38 Uhr in 5071 Wals, Himmelreich, Kasernenstraße, Parkplatz vor der Schwarzenbergkaserne den PKW mit dem Kennzeichen x in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt hat. Die dadurch verwirklichte Übertretung der § 99 Abs 1b iVm § 5 Abs 1 StVO stellt eine bestimmte Tatsache iSd § 7 Abs 3 Z 1 FSG dar, welche der Annahme der Verkehrszuverlässigkeit entgegensteht.

Aufgrund des rechtskräftigen Straferkenntnisses war auf die einzelnen Rechtfertigungen des Bf zur Begehung der Übertretungen nicht mehr weiter einzugehen, da im Entziehungsverfahren nach dem FSG (grundsätzlich) eine Neuaufrollung der Frage, ob der Lenker die in Rede stehende(n) Verwaltungsübertretung(en) begangen hat, nicht mehr in Betracht kommt (VwGH 17.12.1998, 98/11/0263; sh auch 21.04.2016, Ra 2016/11/0039).

III.3.1. Nach der Rsp des Verwaltungsgerichtshofs stehen die in § 26 Abs 1 und 2 FSG normierten Mindestentziehungszeiten dem Ausspruch einer Entziehung für einen längeren Zeitraum dann nicht entgegen, wenn Umstände vorliegen, die auf Grund der Verwerflichkeit und Gefährlichkeit der strafbaren Handlung die Prognose der Verkehrsunzuverlässigkeit für einen über die Mindestentziehungszeit hinausreichenden Zeitraum rechtfertigen und somit die Festsetzung einer längeren Entziehungsdauer erforderlich machen, wobei die Festsetzung einer über die jeweilige Mindestzeit nach § 26 FSG hinausreichenden Entziehungsdauer nach der allgemeinen Regel des § 25 Abs 3 FSG zu erfolgen hat, dh die Behörde darf über eine solche Mindestentziehungszeit nur insoweit hinausgehen, als der Betreffende

für einen die Mindestentziehungsdauer überschreitenden Zeitraum verkehrsunzuverlässig ist (sh zB zur Wertung eines dritten einschlägigen Delikts VwGH 23.01.2019, Ra 2018/11/0231).

Bei erstmaliger Begehung eines Delikts gemäß § 99 Abs 1b StVO ist die Lenkberechtigung auf die Dauer von einem Monat zu entziehen (§ 26 Abs 1 FSG).

III.3.2. Wegen Lenkens in suchtgiftbeeinträchtigtem Zustand wurde dem Bf die Lenkberechtigung zuletzt jedoch bereits für die Dauer von einem Monat entzogen. (13.02.2021 bis 13.03.2021; GZ: BHBRVERK-2021-69859). In Ansehung der zu den schwersten Verstößen gegen Verkehrsvorschriften zählenden Alkohol-/Suchtgiftdelikten ist der Bf daher als Wiederholungstäter anzusehen, den der bereits zurückliegende Vorentzug der Lenkberechtigung nicht davon abhalten konnten, neuerlich eine einschlägige Übertretung zu setzen (vgl zB VwGH 20.03.2001, 2001/11/0078).

Angesichts dieser wiederholten Missachtung der verkehrsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der Gefährlichkeit des Lenkens unter Suchgifteinfluss sowie sämtlicher Umstände gelangte das Landesverwaltungsgericht im Rahmen der Wertung gemäß § 7 Abs 4 FSG zur Auffassung, dass im konkreten Fall die Entziehungsdauer von drei Monaten angemessen festgesetzt wurde. Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

III.4. Die Anordnung der Absolvierung einer Nachschulung ergibt sich zwingend aus § 24 Abs 3 3.Satz FSG.

III.5.1. Gemäß § 24 Abs 3 erster Satz FSG kann die Behörde bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen.

Gemäß § 14 Abs 3 FSG-GV darf Personen, die ohne abhängig zu sein, in einem durch Sucht- oder Arzneimittel beeinträchtigten Zustand ein Kraftfahrzeug gelenkt haben, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden, es sei denn, sie haben ihre Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine verkehrspsychologische und eine fachärztliche Stellungnahme nachgewiesen.

III.5.2. Durch die Anordnung des Nachweises der gesundheitlichen Eignung durch Vorlage einer verkehrspsychologischen und fachärztlichen Stellungnahme ergibt sich nicht per se auch die Notwendigkeit für eine amtsärztliche Untersuchung (vgl VwGH 10.02.2023, Ra 2022/11/0191). Ergeben sich unabhängig davon Bedenken im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung bereits zum Zeitpunkt der Erlassung des Entzugsbescheids (der gegenständlichen Entscheidung), kann eine solche gemäß § 24 Abs 3 FSG vorgeschrieben werden. In Ansehung dessen, dass der Bf

als Wiederholungstäter einzustufen und binnen zwei Jahren neuerlich im Zusammenhang mit Suchtmitteln in Erscheinung getreten ist, kann der bB im konkreten Fall nicht entgegengetreten werden, dass sie auch die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung als erforderlich erachtete. Hingewiesen sei darauf, dass die Entzugsdauer nicht vor Befolgung dieser Anordnungen endet (§ 24 Abs 3 FSG).

III.6. Im Ergebnis war die Beschwerde daher als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Entscheidung auf vorhandene Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs gestützt werden konnte (vgl die zitierte Rsp). Im Übrigen handelt es sich bei der Prognose über die Dauer des Mangels der Verkehrszuverlässigkeit um eine Entscheidung anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls, die im Allgemeinen nicht revisibel ist (zB VwGH 17.03.2022, Ra 2021/11/0059; 10.05.2017, Ra 2017/11/0042 mwN).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger